

Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Deutscher Landkreistag
Frau Dr. Irene Vorholz
Lennéstr. 11
10785 Berlin

Ausschließlich per Mail:
soziales-arbeit@landkreistag.de

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Referent Dr. Christian Wiefling

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-210/120
E-Mail: c.wiefling@lkt-nrw.de
Datum: 12.09.2024
Aktenz.: 50.30.00 CW/Ho

Stellungnahme zum Entwurf von Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier

DLT-Rundschreiben Nr. 593/24 vom 03.09.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Vorholz,

bezugnehmend auf das o. g. Rundschreiben zum Entwurf von Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und –strukturen vor Ort und im Quartier bedanken wir uns für die übermittelten Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst ist zu betonen, dass die seitens des GKV-Spitzenverbandes gesetzte Frist zur Stellungnahme verhältnismäßig kurz ist. Die gesetzlichen Vorgaben in § 123 Abs. 3 S. 4 SGB XI geben vor, dass die Empfehlungen dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30.06.2024 zur Genehmigung vorzulegen sind. Dass der GKV-Spitzenverband diese Vorgaben selbst um acht Wochen überschritten bzw. missachtet hat, gleichwohl aber den zu beteiligenden Verbänden nur eine – selbst nach einer beantragten Fristverlängerung – kurze Frist von zwei Wochen gewährt hat, erscheint befremdlich. Wir regen daher eine entsprechende Kritik an.

Gerne nehmen wir – auf Basis der nur eingeschränkt erfolgten Rückmeldungen unserer Mitglieder – wie folgt Stellung:

I.

Grundsätzlich werden sowohl das Modellvorhaben als auch die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier positiv bewertet. Alle in den GKV-Empfehlungen genannten Themenfelder werden im Rahmen der sogenannten Örtlichen Planung gemäß § 7 Alten und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als die Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen noch einen gewissen Einfluss nehmen können. Viele Kreise in Nordrhein-Westfalen sind bereits in der Vorplanung bzgl. umsetzbarer innovativer Möglichkeiten im Kontext stationärer sowie ambulanter Pflege.

II.

In Anbetracht der zu erwartenden Entwicklungen in der Pflege wird die Fortsetzung einer eher passiven Herangehensweise auf lokaler Ebene tendenziell zu einer weiteren Verschärfung der Problemlagen beitragen. Die Umsetzung von Modellprojekten kann in diesem Zusammenhang zu einer Reduzierung, Dämpfung bzw. Linderung der vorhandenen Problemlagen beitragen. Zukünftig wird es von Bedeutung sein, einen proaktiven Ansatz und die Abkehr von einem Kurs des „Weiter so“ auch in der Praxis umzusetzen. Dieser Ansatz setzt in den kommenden Jahren eine klare Verantwortungsstruktur und einen „langen Atem“ bei der Umsetzung voraus. Die bereitgestellten Förderkulissen des § 123 SGB XI können hierbei insofern einen wichtigen Beitrag leisten.

III.

Hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung der Fördermittel (vgl. 5.3 GKV-Empfehlungen) muss darauf hingewirkt werden, dass eine einheitliche und bürokratiearme Gestaltung realisiert wird. In diesem Zusammenhang wird eine digitale Lösung zielführend sein. Je geringer der bürokratische Aufwand, desto mehr Ressourcen und Energie können in die tatsächliche Umsetzung investiert werden. Gegebenenfalls könnte sich hier an der Vorgehensweise der über den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte orientiert werden, bei denen Zwischen- und Verwendungsnachweise online über das ABBA-Portal erstellt und eingereicht werden können.

IV.

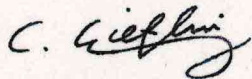
Die gesetzliche Vorgabe in § 123 Abs. 1 S. 3 SGB XI, wonach bei der Finanzierung der Modellprojekte im Zeitraum von 2025 bis 2028 ein kommunaler Eigenanteil zu erbringen ist, bleibt weiterhin kritikwürdig. Angesichts der aktuellen Haushaltsslage der Kommunen ist es

äußerst schwierig, eine entsprechende Finanzierung auf kommunaler Ebene sicherzustellen, zumal die Modellvorhaben nur für einen Zeitraum von drei Jahren geplant sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem kürzlich mitgeteilt, dass für die finanzielle Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Modellvorhaben nach § 123 SGB XI nur begrenzte verfügbare Landeshaushaltsmittel zur Verfügung stehen werden.

Für die Beachtung unserer Einschätzungen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Wiefling', written in a cursive style.

Dr. Christian Wiefling



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

per E-Mail:

wibke.wuestenhoefer-eck@gkv-spitzenverband.de

sabine.koenig@gkv-spitzenverband.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: irene.vorholz@landkreistag.de

AZ: IV-431-01/20

Datum: 18.9.2024

Entwurf von Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. g. Entwurfs der Empfehlungen zu den Modellvorhaben nach § 123 SGB XI danken wir Ihnen.

Die §§ 123, 124 SGB XI stehen seit 23.6.2023 im Bundesgesetzblatt; der Gesetzgeber hat sie zum 1.10.2023 in Kraft gesetzt. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe, dass die Empfehlungen zu den Modellvorhaben dem BMG bis 30.6.2024 zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, hat sich der GKV-Spitzenverband Zeit genommen und zwei Monate nach diesem Zeitpunkt erst den Entwurf vorgelegt. Sie werden verstehen, wie befremdlich es ist, wenn angesichts dieser sehr langen Zeitschiene für die Anhörung der kommunalen Praxis dann nur 14 Tage eingeräumt werden. Wir hatten unser Unverständnis hierüber bereits telefonisch geäußert.

Rückmeldungen unserer Mitglieder waren in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich. Wir nehmen auf dieser Grundlage wie folgt Stellung:

- Zur Präambel

Am Ende des ersten Absatzes heißt es, dass die Modellvorhaben darauf ausgerichtet sein müssten, dass innovative Lösungen in die Regelversorgung übertragen werden können und hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen oder nachvollziehbar erschlossen werden können.

Diese Vorgabe ist weder § 123 SGB XI noch § 124 SGB XI zu entnehmen. Eine entsprechende Formulierung findet sich lediglich in der Begründung zum Änderungsantrag zu § 124 Abs. 2 SGB XI. Sie geht aber über den Gesetzeswortlaut hinaus. In der Sache ist eine solche Vorgabe geeignet, die Modellvorhaben auszuhöhlen. Denn die Modellvorhaben werden mit

Fördermitteln finanziert, die in der Regelversorgung gerade nicht zur Verfügung stehen. Die Empfehlungen betonen an mehreren Stellen, dass eine Anschlussfinanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung nicht in Aussicht gestellt und eine Übernahme in die Regelversorgung nicht zugesagt werden kann.

Wir bitten daher darum, von diesem Satz abzusehen, damit die Modellvorhaben nicht bereits in der Präambel offenkundig leerlaufen.

- Zu 1: Ziele und Inhalt der Förderung

Wir bitten darum, am Ende des einleitenden Absatzes in der Aufzählung der kommunalen Gebietskörperschaften die Landkreise zu ergänzen.

- Zu 2.1: Förderfähige Modellvorhaben

In diesem Kapitel sowie in weiteren Kapiteln wird die in § 123 SGB XI vorgesehene Förderung entweder durch das Land oder durch die Kommune dargestellt. Für die Umsetzung in der Praxis erschließt sich nicht, wie das Verfahren im Land sein wird. Woher erfährt ein modellwilliger Träger – sei es ein Landkreis, sei es ein anderer Träger –, an wen er sich wenden kann bzw. muss? Die Empfehlungen bauen auf Voraussetzungen in allen 16 Ländern auf, die es noch nicht gibt, die aber auch nicht genannt werden. Es sollte hier oder an anderer Stelle klargestellt werden, dass die Empfehlungen immer parallel zu dem in jedem Land festgelegten Verfahren gelesen werden müssen.

Die im letzten Anstrich benannte Voraussetzung, dass auch eine Förderzusage der Landesverbände der Pflegekassen vorliegen muss, geht wiederum über das Gesetz hinaus. § 123 SGB XI sieht (nur) die Förderung durch den GKV-Spitzenverband vor. Eine zusätzliche Zusage der Landesverbände der Pflegekassen führt zu einer zusätzlichen Machtposition der Kassen und schwächt den kommunalen Gestaltungsspielraum. Wir bitten darum, diesen Punkt zu streichen.

- Zu 2.3: Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung

Auch wenn die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung durch die Modellträger auf § 124 SGB XI zurückgeht, sind die Vorgaben aus Sicht der Praxis, also eines einzelnen Modellvorhabens vor Ort, überzogen. Hilfreiche Effekte könnten auch über statistische Auswertungen ermittelt werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung kommen Fragen auf. Zum einen ist eine Evaluation regelmäßig mit hohen Kosten verbunden, so dass sich fragt, wie viel von den beschränkten Fördermitteln für das eigentliche Modellvorhaben übrig bleibt. Zum anderen ist zu klären, ob die Evaluation europaweit ausgeschrieben werden muss und welche Vorgaben im Übrigen erfüllt sein müssen.

Die Möglichkeit, dass ein Land Modellvorhaben mit der gleichen Zielsetzung zusammenfassend länderübergreifend (oder bundesweit?) evaluieren lässt, ist zu begrüßen; sie passt allerdings nicht zur Vorgabe unter 5.1, dass der Antrag des einzelnen Modellvorhabens Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung enthalten muss. Hier bedarf es dringend einer vereinfachten Handhabung für die Praxis.

- Zu 2.5: Abstimmung und Förderzusage der Fördermittelgeber

Es sollte konkretisiert werden, an welchen konkreten Zeitpunkt, welches konkrete Ereignis die Vorgabe anknüpft, dass die Pflegeversicherung „innerhalb von 20 Arbeitstagen“

schriftlich darlegen muss, warum sie keine Förderzusage erteilt, andernfalls läuft die Vorgabe ins Leere.

- Zu 5.2: Bewilligungsverfahren

Angesichts der weit vorangeschrittenen Zeit – das Gesetz sieht Modellvorhaben in gut einem Vierteljahr vor und weder liegen die für die Förderung zwingend erforderlichen Empfehlungen vor noch steht ausreichend Vorbereitungszeit für die Konzeption der Vorhaben zur Verfügung – bedarf es dringend der Vorgabe verbindlicher angemessener Fristen für die Entscheidung der Pflegeversicherung.

- Zu 5.3: Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Für den Verwendungsnachweis wäre eine digitale Lösung zielführend.

- Zu 6: Verfahren zur Auszahlung und Abwicklung der Förderung

§ 123 Abs. 5 SGB XI bestimmt, dass die Auszahlung der Mittel für ein Modellvorhaben erfolgt, sobald eine konkrete Förderzusage durch das Land oder die kommunale Gebietskörperschaft vorliegt. Dies sollte in diesem Kapitel ergänzt werden, z. B. durch ein "unverzüglich", um den Modellträgern eine gewisse Planungssicherheit zu geben.

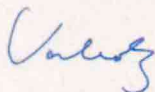
- Zu 7: Anforderungen an die Erbringung der Zuschüsse

Der letzte Anstrich, dass der Einsatz von Personal- oder Sachmitteln ausgeschlossen sein soll, wenn dieses zur Bearbeitung von Förderanträgen dient, stößt bei vielen Landkreisen auf Kritik. Wir bitten darum, von dieser Vorgabe abzusehen, da sie die kommunalen Handlungsspielräume erneut unnötig beschränkt.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen sind wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz

